

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 16.

Sonnabend, 18. April

1931.

**Beschluß.** Auf Grund des § 145 Abs. 2 VVG. in Verbindung mit den §§ 16 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, 14 der VO. vom 20. September 1867 und 15 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 setze ich hiermit sämtliche Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten und der staatlichen Polizeiverwalter über das Verbot des öffentlichen Tragens der nationalsozialistischen Parteiuniform mit Wirkung vom 10. April 1931 außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1931.

**Der Minister des Innern.**

Severing.

[3239.] Veröffentlicht.

Die nach dem vorstehenden Beschluß außer Kraft gesetzte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten Breslau betreffend das Verbot des öffentlichen Tragens nationalsozialistischer Uniformen vom 4. Juli 1930 ist im Kreisblatt in Nr. 29, S. 107 zur Veröffentlichung gelangt.

Münsterberg, den 10. April 1931.

**Anordnung betreffend Verbot des Tragens nationalsozialistischer Uniformen.** Auf Grund des § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (R.-G.-Bl. 1 S. 79) in Verbindung mit der zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Verordnung des Preussischen Ministers des Innern vom 30. März 1931 (Pr.-Ges.-S. S. 45) ordne ich für den Bereich der Provinz Niederschlesien folgendes an:

1. Das Tragen einheitlicher, insbesondere militärähnlicher Parteiuniformen oder Bundeskleidungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen, insbesondere der Sturmabteilungen (S. A.), Schutzstaffeln (S. S.) und der Hitlerjugend ist verboten. Als zu solcher Uniform oder Bundeskleidung gehörig sind alle Gegenstände zu betrachten, die dazu bestimmt oder geeignet sind, abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen äußerlich zu kennzeichnen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern Breslau und Siegnitz in Kraft. (O. P. I. P. 6.)

Breslau, den 4. April 1931.

**Der Oberpräsident der Provinz Niederschles.**

[3360.] Vorstehende Anordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 14. April 1931.

[3007.] **Beabsichtigte Arbeiten in der Nähe elektrischer Hochspannungsleitungen,** wie Fall n von Bäumen pp. die geeignet sind, Störungen an elektrischen Leitungen jeder Art herbeizuführen, sind von den für die Arbeiten verantwortlichen Personen vorher der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, diese Meldungen der nächsten Dienststelle des Elektrizitätswerkes unter Angabe von Ort und Zeit der auszuführenden Arbeiten sofort weiter zu geben.

Münsterberg, den 9. April 1931.

[2932.] Die Nachweisung der während der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis zum 31. März 1931 neuerbauten, oder erheblich verbesserten Gebäude (zu vergl. die Kreisblattverfügung vom 27. März 1896, S. 57/58) wollen die Gemeindevorstände des Kreises und der hiesige Magistrat bis zum 3. Mai d. Js., dem Katasteramt einsenden, oder Fehlanzeige erstatten.

Münsterberg, den 2. April 1931.

## Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausfährungen. Vom 28. März 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für das Reichsgebiet verordnet:

### Abschnitt I.

#### § 1.

1. Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist,

1. daß zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird oder
2. daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
3. daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
4. daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

2. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen.

3. Ausgenommen sind gewöhnliche Zeichenbegängenisse, die hergebrachten Züge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Wittgänge und Wallfahrten.

#### § 2.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt.

#### § 3.

Wer an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 4.

1. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden.

2. Wer ohne die nach Abs. 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Last-

wagenfahrt veranstaltet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Wer an einer verbotenen Lastwagenfahrt teilnimmt oder den Wagen für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Wird zu einer nicht angemeldeten oder verbotenen Fahrt ein Lastkraftwagen benutzt, so kann seine polizeiliche Zulassung bis zur Dauer eines Jahres entzogen werden.

#### § 5.

Wer eine Schußwaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

#### § 6.

Versammlungen und Aufzüge der im § 1 bezeichneten Art können aufgelöst werden,

1. wenn sie entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind,
2. wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird,
3. wenn in ihnen einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 2 Nr. 2, § 5 bezeichneten Handlungen begangen wird oder dem § 13 Abs. 2 Satz 1 des Reichsvereinsgesetzes zuwidergehandelt wird,
4. wenn in ihrem Verlaufe die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

#### § 7.

Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung, gegen § 107 a des Strafgesetzbuchs oder gegen § 3 des Gesetzes gegen Waffnenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) verstoßen haben und in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet werden, können aufgelöst werden. Wer sich an einer hiernach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

#### § 8.

Für politische Vereinigungen kann das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden. Das Verbot kann sich auf das Tragen bei bestimmten Gelegenheiten beschränken. Wer eine verbotene Kleidung oder ein verbotenes Abzeichen trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

#### § 9.

Ist eine Versammlung verboten oder für aufgelöst erklärt oder ist gemäß § 4 Abs. 1 eine Personenfahrt auf Lastwagen verboten worden, so hat die Polizeibehörde

dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung oder der Fahrt die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

## Abschnitt II.

### § 10.

1. Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

2. Plakate und Flugblätter politischen Inhalts sind mindestens vierundzwanzig Stunden, ehe sie an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen angeschlagen, ausgestellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnisknahme vorzulegen. Plakate und Flugblätter, die entgegen dieser Vorschrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

3. Die öffentliche Ankündigung politischer Versammlungen darf nur die zur Befanntgabe der Versammlung erforderlichen sachlichen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Veranstalter, Teilnehmer, Redner, Vortragsgegenstand, Aussprache und Eintrittsgeld enthalten. Plakate und Flugblätter, in denen unter Verletzung dieser Vorschrift politische Versammlungen öffentlich angekündigt werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

### § 11.

1. Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens vierundzwanzig Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisknahme vorgelegt worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 10 Abs. 3 zuwider politische Versammlungen öffentlich ankündigt.

### § 12.

1. Druckschriften, in denen eine Rundgebung der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Art enthalten ist, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

2. Handelt es sich um periodische Druckschriften, so können sie, wenn es Tageszeitungen sind, bis auf die Dauer von acht Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Für die gleiche Dauer können periodische Druckschriften verboten werden, als deren verantwortlicher Schriftleiter dem Verbot des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 29) zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

3. Das auf Grund dieser Vorschrift oder auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 91) erlassene Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

## Abschnitt III.

### § 13.

1. Zuständig für die in den §§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen polizeilichen Maßnahmen sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Zuständig für die in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 dieser Verordnung zugelassenen Maßnahmen sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen die getroffene Maßnahme ist in den Fällen der §§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 die Anfechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts, in allen übrigen Fällen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Beschwerde ist in den Fällen der §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

3. Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um eine der in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen ersuchen. Glaukt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Entscheidet dieser für die Zulässigkeit der Maßnahme, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Maßnahme kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

### § 14.

1. Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

2. Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

3. Solange in einem Verfahren, das wegen der in den Abs. 1, 2 bezeichneten strafbaren Handlungen nach § 212 der Strafprozeßordnung eingeleitet ist, ein Urteil noch nicht erlassen ist, kann das Gericht die Sache als zur Verhandlung in diesem Verfahren ungeeignet an

die Staatsanwaltschaft zurückverweisen; geschieht das, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

#### § 15.

1. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

2. Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

3. Der Reichsminister des Innern kann die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3, soweit ein Bedürfnis besteht, auch auf andere Religionsgesellschaften und auf Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, für entsprechend anwendbar erklären.

#### § 16.

Die im Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

#### § 17.

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1, 10 Abs. 2 und 3 mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1, 10 Abs. 2, 3 treten mit Beginn des dritten Tages nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1931.

**Der Reichspräsident.**

von Hindenburg.

**Der Reichskanzler.**

Dr. Brüning.

**Der Reichsminister des Innern.**

Dr. Wirth.

[3069.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 13. April 1931.

[3295.] **Kartoffelkrebs.** Die großen Schädigungen, welche durch den Kartoffelkrebs entstehen können, machen es allen beteiligten Stellen zur Pflicht, der Bekämpfung des Kartoffelkrebses die größte Aufmerksamkeit zu schenken. In der Beschaffung von krebsfestem Saatgut ist das einzige auf die Dauer wirksame Mittel gegeben, um den Kartoffelkrebs einzuschränken und schließlich zu tilgen.

Die von der Landwirtschaftskammer Niederschlesien Breslau gegründete Schlesiische Saatgut A. G. Breslau 10 Matthiasplatz 5, ist in der Lage, die Lieferung krebsimuner Pflanzkartoffelsorten zu übernehmen. Zur Vermeidung der Einschleppung empfehle ich in dem vom Kartoffelkrebs noch verschonten Kreis Münsterberg nur krebsfestes Saatgut anzubauen und nehme Veranlassung, nochmals auf die Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 27. August 1924 (s. Kreisblatt S. 181/8) hinzuweisen.

Die Ortsbehörden des Kreises wollen die Bevölkerung auf die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und vor allem auf die Anzeigepflicht nach § 2 hinweisen. Falls der Kartoffelkrebs im hiesigen Kreise auftreten sollte, ersuche ich die Ortspolizeibehörden für Durchführung der Polizeiverordnung im Einvernehmen mit der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Breslau, Matthiasplatz 5, Sorge zu tragen und von der Befugnis, den Anbauzwang für krebsfestes Saatgut in den gefährdeten oder verdächtigen Gebieten durchzuführen, in jedem Falle sofort Gebrauch zu machen.

**Bis zum 1. Oktober 1931** ist mir von den Ortspolizeibehörden nach folgenden Ziffern zu berichten:

1. ob, in welcher Gemeinde und auf welchen Grundstücken der Kartoffelkrebs festgestellt oder Krebsverdacht vermutet wird (Gemeindebezirk, Name des Eigentümers oder Pächters, Parzellenummer und Größe der verseuchten Parzelle), die Angaben sind in Listenform übersichtlich aufzustellen,
2. welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses im Einzelnen angewendet, insbesondere welche polizeilichen Anordnungen nach der Polizeiverordnung vom 27. August 1924 in dem Jahre 1931 ergangen sind. Die Anordnungen sind in Abschrift beizufügen,
3. welcher Erfolg und welche Erfahrungen in dem Jahre 1931 gezeitigt worden sind,
4. welche Vorkehrungen zur Sicherung der Beschaffung von krebsfestem Saatgut getroffen und welche Mengen von den einzelnen Besitzern im Jahre 1931 bezogen worden sind,
5. wieviel Probesendungen an die Hauptstelle für Pflanzenschutz im Jahre 1931 eingesandt worden sind und aus welchen Bezugsquellen das zur Probe eingesandte Saatgut stammt,
6. wieviele Lichtkeimprüfungen zwecks Sicherstellung der Sortenechtheit und Sortenreinheit bei der Hauptstelle beantragt worden sind.

Zu Ziffer 4 bis 6 sind entsprechende Feststellungen zu machen und zu berichten, auch wenn der Kartoffelkrebs nicht aufgetreten ist.

Münsterberg, den 14. April 1931.

[293.] **Ausstellung von Quittungskarten in der Invalidenversicherung.** Nach den Erlassen des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Februar und 4. Juli 1925 sind die Orts-, Land- und Betriebskrankenkassen verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch der Invalidenquittungskarten für ihre Mitglieder vorzunehmen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden werden in ihrer Eigenschaft als Quittungskartenausgabestellen ersucht, auch ihrerseits darauf zu achten, daß die Krankenkassen ihrer Verpflichtung zur Ausstellung der Karten mehr als bisher nachkommen. Um den Karteninhabern unnötige Gänge zu ersparen, wird dies zunächst in der Weise zu geschehen haben, daß die Kassenmitglieder bei dem nächsten Quittungskartenumtausch aufgefordert werden, in Zukunft den Umtausch bei der zuständigen Krankenkasse zu bewirken.

Münsterberg, den 9. April 1931.

**Der Kreisv. Landrat.**

[U. 1229/31.] **Forstwirtschaftliche Unfallverhütung!** Alle Eigentümer von Forsten, Waldparzellen oder sonstige Holzverwertungsberechtigte, die forstwirtschaftlichen Beamten und Betriebsleiter oder die Holzhauermeister und Führer von Waldarbeitskolonnen sind verpflichtet, sämtliche von ihnen mit forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Personen vor Beginn der Arbeiten mit den vom Genossenschaftsvorstand der Niederschles. landwirtsch. Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (Teil IV — für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe —) insbesondere aber mit den Bestimmungen der §§ 12 und 19 bis 24 vertraut zu machen und haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Vorschriften bei der Arbeit auch befolgt werden.

Münsterberg, den 15. April 1931.

[U. 1205/31.] **Anmeldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle!** Wir haben Veranlassung auf § 1552 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen, wonach der Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betriebe anzuzeigen hat, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder auch nur teilweise arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen 3 Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer erfahren hat.

Gemäß § 38 der Genossenschaftssatzungen zu § 1553 der Reichsversicherungsordnung ist jeder Unfall außer der Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung oder Amtsvorsteher) gleichzeitig dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß) mündlich oder schriftlich anzuzeigen, auch bei eigenen Unfällen von Unternehmern und deren Angehörigen.

**Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgang oder Massenbetriebsunfälle sind durch Fernsprecher sofort nach Eintritt schriftlich spätestens 24 Stunden nachher zu melden.**

**Anfallanzeigen werden kostenlos vorrätig gehalten** bei der hiesigen Polizeiverwaltung, bei den Amts- und Gemeindevorstehern sowie im Geschäftszimmer der Sektion (Kreis Ausschuß) in Münsterberg, Volkstr. 14.

Nach § 1556 der Reichsversicherungsordnung kann der Genossenschaftsvorstand gegen den zur Erstattung einer Unfallanzeige Verpflichteten Ordnungsstrafen in Geld verhängen. Nach § 1554 der Reichsversicherungsordnung kann für den Unternehmer der Leiter des Betriebes oder Betriebsteiles (Gutsinspektor, Verwalter, Werkmeister pp.) in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen erstatten; er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.

Die Entscheidung, ob ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorliegt, liegt nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen dem Sektionsvorstand (Kreis Ausschuß), in besonders gearteten und Zweifelsfällen dem Genossenschaftsvorstand ob. Glaubt ein Unternehmer, daß kein Unfall vorliegt, so hat er die hierfür stehenden Tatsachen in Spalte 7 der Unfallanzeige schriftlich festzulegen.

Münsterberg, den 1. April 1931.

[U. 1206/31.] **Erste Hilfe bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen.** Alle landwirtschaftliche Betriebsunternehmer haben 1929 von den Gemeindevorständen einen Abdruck des Teiles VI. der Unfallverhütungsvorschriften der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Vorschriften für die erste Hilfe“ erhalten. Wir haben Veranlassung auf den Abschnitt B dieser Vorschriften besonders hinzuweisen, deren §§ wie folgt lauten:

§ 5. Die Versicherten haben jede Verletzung im Betriebe dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu melden oder melden zu lassen, sobald sie hierzu imstande sind.

§ 6. Die Versicherten sind verpflichtet bei Betriebsunfällen nicht ganz leichter Art sich sofort von der nächst erreichbaren Stelle (Arzt, Betriebshelfer, Unfallstation oder Krankenpflegestation) usw. die erste Hilfe leisten zu lassen. Sie sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Betriebsunternehmers und der die erste Hilfe leistenden Stelle Folge zu leisten, insbesondere die Anordnung, einen Arzt aufzusuchen oder sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, zu befolgen.

Wenn die Genossenschaft allgemein angeordnet hat, daß Verletzte bei bestimmten Verletzungsarten durch bestimmte Ärzte oder Krankenhäuser behandelt werden sollen, so sind die Versicherten verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen, wenn sie durch den Betriebsunternehmer, den Ersthelfer, den behandelnden Arzt oder die Krankenkassen darauf hingewiesen worden sind.

Die Versicherten sind verpflichtet, das ihnen übergebene Verbandzeug pfleglich zu behandeln.

§ 7. Die Versicherten haben die Arbeit zu unterbrechen, solange die Verletzung nicht wenigstens durch einen Notverband sachgemäß geschützt ist.

Nach Abschnitt C § 9 dieser Vorschriften können Versicherte, welche den vorstehenden §§ zuwiderhandeln, durch das Versicherungsamt mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Münsterberg, den 4. April 1931.

**Der Kreis Ausschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.**

Im ganzen Jagdbereich der Herrschaft Heinrichau werden in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai 1931 zur Vertilgung von Krähen vergiftete

## Fasanen- u. Hühnereier u. Giftbrotchen

ausgelegt. Vor Aufnahme von Eiern und vergifteten Tieren wird gewarnt.  
Heinrichau, den 13. April 1931.

Das Großherzogl. Sächs. Forstamt.

**Der Saatensstand Anfang April 1931.**  
Regierungsbezirk Breslau, Kreis Münsterberg

Begutachtungsziffern (Noten) 1 — sehr gut, 2 — gut, 3 — mittel (durchschnittlich), 4 — gering, 5 — sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten						
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	2-3	3	3-4	4	5
Winterweizen	3,0	3,1	1		2	5	1		
Winterroggen	3,0	3,0	1	1	3	4			
Wintererste	2,9	2,9	1		4	4			
Gemenge aus Wintergetreide	3,0	3,0		1					
Winterrapz und Rapsen	3,1	2,9		2	1				
Klee (auch mit Beimischg. v. Gräsern)	3,2	3,5				1	3	3	1
Zugerne	3,1	3,0			2	4		2	
Wiesen mit Bewässerungsanlagen (Rieselwiesen)	3,1	3,1			1	3			
Andere Wiesen	3,3	3,2	1		2	4			
Blehwiesen	3,3	3,1		1	2	4			

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts  
Dr. Saenger.

**Wetterbericht**

**des Meteorologischen Observatoriums  
Breslau — Krieteru.**

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die für die Jahreszeit außerordentlich kalte Witterung setzte sich in der zweiten Aprilwoche weiterhin fort. Vorwiegend befand sich unser Bezirk im Bereiche arktischer Kaltluftmassen, wobei sich bei nächtlicher ungehinderter Ausstrahlung auch im Flachlande Tiefsttemperaturen unter 5° einstellten. Erst gegen Wochenende haben etwas mildere Luftmassen bei ihrem Aufgleiten über die Kaltluft Eintrübung und Niederschläge gebracht. Im Gebirge sind erneut Schneefälle niedergegangen.

Die zu Beginn der Woche (12. bis 18. April) eingetretene föhnlige Erwärmung ist durch einen Einbruch maritim-subpolarer Kaltluftmassen rasch beendet worden. Da wir in den nächsten Tagen bei vorherrschend nordwestlichen Winden mit weiterer Zufuhr maritim-arktischer Kaltluftmassen zu rechnen haben, so wird die wechselhafte Witterung mit Schauerniederschlägen mehrere Tage anhalten. Bei rasch wechselnder Bewölkung, bei Regen, Graupel- und einzelnen Schneeschauern ist zwar nachts noch immer kaltes Wetter mit Frösten zu erwarten, tagsüber dürfte jedoch sich nunmehr eine langsame zunehmende Erwärmung einstellen. Auch in der kommenden Woche ist im allgemeinen mit wechselhafter Witterung zu rechnen, wobei jedoch eine mehrtägige vorübergehende Beruhigung eintreten dürfte, in der sich bei stärker aufheiterndem Wetter größere Tageserwärmung einstellen dürfte.

**Sämtliche**

vom 1. Januar 1931 ab  
nur noch zur Verwendung  
zugelassenen neuen vor-  
schriftsmäßigen

**Formulare für das  
polizeiliche Meldewesen**

(An- und Abmeldungen  
für An- und Abziehende,  
Anmeldungen bei Wohn-  
ungswechsel, Anmel-  
dungen von Reisenden,  
An- und Abmeldungen  
von Kranken usw. usw.)  
sind vorrätig in der

Buchdruckerei Troedel,  
Münsterberg, Burgstr. 6.



**Kreissparkasse Münsterberg.**

**Unglücksfälle**

im Straßenverkehr werden vermieden,  
wenn die Wagenführer die Vorschriften  
sorgfältig beachten,

**rechts zu fahren  
und links zu überholen.**